

## **Corporate Governance Bericht**

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 den Public Corporate Governance Kodex des Bundes zu Grundsätzen guter Unternehmens- und Beteiligungsführung beschlossen. Der Public Corporate Governance Kodex enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von nicht börsennotierten Unternehmen, an denen die Bundesrepublik Deutschland mehrheitlich beteiligt ist, sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen. Zugleich soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance erhöht werden.

### **1. Unternehmensverfassung**

Die Unternehmensverfassung der VIFG ergibt sich aus den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung

### **2. Führungs- und Kontrollstruktur**

#### 2.1 Gesellschafter

Alleiniger Gesellschafter der VIFG ist die Bundesrepublik Deutschland. Die dem Gesellschafter nach dem Gesetz und dem Gesellschaftervertrag zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt. Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.

#### 2.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Sie werden von der Gesellschafterversammlung entsandt.

#### 2.3 Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird durch beide Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt.

### **3. Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

Die Gesellschaft ist eine „kleine Kapitalgesellschaft“ i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind jedoch satzungsgemäß die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 wurde von der BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, am 9. Mai 2011 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

## **4. Vergütung**

### 4.1 Vergütung der Geschäftsführung

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung belaufen sich in 2010 auf EUR 399.194,96. Aufgrund der fehlenden vertraglichen Zustimmungserklärung bei einem Geschäftsführer werden die Vergütungen der Geschäftsführer im Einzelnen nicht offengelegt. Der entsprechende Vertrag ist vor Inkrafttreten des Public Corporate Governance Kodex abgeschlossen worden.

### 4.2. Vergütung des Aufsichtsrates

Die Aufsichtsratsmitglieder, die weder Mitglied des Deutschen Bundestages noch Mitglied der Bundesregierung sind, noch in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Bundesrepublik Deutschland stehen, erhalten ein angemessenes Sitzungsgeld.

Das Mitglied des Aufsichtsrates Christian K. Murach hat im Geschäftsjahr 2010 eine Vergütung in Höhe von 1.000,00 € erhalten

## **5. Anteil von Frauen im Aufsichtsrat**

Im Geschäftsjahr 2010 gehörten dem Aufsichtsrat zwei Frauen an.

## **6. Entsprechenserklärung nach Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes**

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der VIFG erklären gemäß Ziffer 6.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes, dass dessen Empfehlungen grundsätzlich entsprochen wurde und wird.

Ein Vergütungssystem welches den Empfehlungen (4.3.1, 4.3.2, 4.3.3) umfassend entspricht ist derzeit noch nicht etabliert. Der Aufsichtsrat prüft die Umsetzung der Empfehlungen spätestens bei dem Abschluss von neuen Dienstverträgen bzw. bei Änderung bestehender Verträge.

Eine Effizienzprüfung des Überwachungsorgans (5.1.1) erfolgt erstmals im Geschäftsjahr 2011.

Der Festlegung einer Altersgrenze für das Ausscheiden eines Geschäftsführers (5.1.2) bzw. eines Aufsichtsratsmitglieds (5.2.2) tritt die Gesellschaft auch vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsentwicklung derzeit nicht näher.

Nach der Empfehlung des Kodex (5.1.4) soll der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates nicht das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Überwachungsorgans zu entscheiden.

Die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung enthält folgende Regelung (§ 8 Abs. 3):

„Sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates infolge besonderer Umstände nicht ohne Nachteile für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden einzuholen. Der Aufsichtsrat ist sofort zu unterrichten.“

Der Aufsichtsrat hält diese Regelung im Unternehmensinteresse für angemessen.

Berlin, 30. Juni 2011

Der Aufsichtsrat

gez. Michael Odenwald

Michael Odenwald

Vorsitzender

Geschäftsführung

gez. Torsten R. Böger

Torsten R. Böger

Geschäftsführer

gez. Robert Scholl

Robert Scholl

Geschäftsführer